



# Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich  
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5  
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33  
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at  
www.gross-enzersdorf.gv.at

4

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2021 gem. § 17 Abs. 1 Zi 3  
Finanzausgleichsgesetz BGBl. I 116/2016 idGF. beschlossen:

## VERORDNUNG

### über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe für die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
  1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.;
  2. Ausspielungen gem. § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5,14,21 und 22 Glücksspielgesetz;
  3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

#### § 2

##### Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;

- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (2) Das Ausmaß der Abgabe beträgt generell 3 %. Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

### **§ 3**

#### **Abgabenbefreiung**

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit: Verkaufsausstellungen oder reine Schau- oder Werbeausstellungen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft (Messen), sofern damit nicht Vorträge oder musikalische Darbietungen u. dgl. Verbunden sind, es sei denn, dass solche Darbietungen einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtiger, Haftung**

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

### **§ 5**

#### **Nachweise und Sicherheitsleistungen**

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 6

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 12. März 2021 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Verordnung tritt mit diesem Datum außer Kraft.

Groß-Enzersdorf, am 25. Februar 2021

Der Bürgermeisterin:



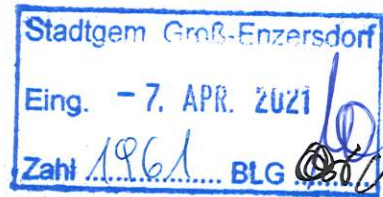
Dipl. Päd. Monika Obereigner-Sivec

Ausgehängt am: 25.02.2021  
Abgenommen am: 12.03.2021 ✓



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Frau Bürgermeister  
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf  
Rathausstraße 5  
2301 Groß-Enzersdorf



IVW3-GA-3082101/016-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [post.iwv3@noel.gv.at](mailto:post.iwv3@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn  
Ida Kovacs

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12383

Datum  
31. März 2021

Betrifft

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf; Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe,  
Verordnungsprüfung

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 9. Februar 2021 wird gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF., zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Kundmachung liegt bei.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. M a y e r

